

Sitzung vom 25. Juni 1997

### **1341. Anfrage (Verwendung von Krähenkastenfallen)**

Die Kantonsrätinnen Ruth Genner, Zürich, und Esther Holm, Horgen, haben am 7. April 1997 folgende Anfrage eingereicht:

Noch immer vertritt die Fischerei- und Jagdverwaltung des Kantons Zürich die Auffassung, dass das Bejagen von Krähen wichtig sei, und sie erlaubt unter Berufung auf das Zürcher Jagdgesetz das Aufstellen von Krähenkastenfallen. Auf der anderen Seite belegen Untersuchungen, dass die Reduktion von Rabenkrähenpopulationen langfristig kaum Wirkung zeigen und ethisch nicht zu rechtfertigen sind.

Der Schweizer Vogelschutz und die Vogelwarte Sempach haben 1996 ein Merkblatt zu «Rabenvögeln in landwirtschaftlichen Kulturen» herausgegeben. Darin wird ausdrücklich festgehalten: «Untersuchungen haben gezeigt, dass es kaum möglich ist, Rabenkrähenpopulationen durch Bejagung nachhaltig zu dezimieren. Ausfallende territoriale Brutvögel werden durch nicht brütende Schwarmvögel ersetzt. Die zu kontrollierenden Gebiete für Abwehrmassnahmen wären zu gross und die finanziellen und personellen Mittel im Vergleich zu den Schäden nicht zu rechtfertigen. – Bestandesregulierungen durch Bejagung sind aus naturschützerischer und wirtschaftlicher Sicht abzulehnen.»

In diesem Zusammenhang bitten wir den Regierungsrat, uns die folgenden Fragen zu beantworten:

1. Teilt der Regierungsrat die Auffassung, dass die Bestandesregulierung von Rabenvögeln letztlich wenig Wirkung zeigt?
2. In einigen Gemeinden wurde beschlossen, mit einem althergebrachten Brauch zu brechen und künftig auf die Ausrichtung von Abschussprämien für Eichelhäher, Elstern und Krähen zu verzichten. Wann gedenkt die Finanzdirektion die Rückerstattung der Abschussprämien für Eichelhäher, Elstern und Krähen gegenüber den Gemeinden abzuschaffen?
3. Unter welchen Bedingungen hat die Finanzdirektion in den letzten Jahren jeweils eine Bewilligung erteilt, Krähenkastenfallen aufzustellen?
4. Teilt der Regierungsrat die Meinung, dass es sich beim Einsatz von Krähenkastenfallen um eine längst überholte, fragwürdige Methode zur Bestandesreduktion der Rabenvögel handelt?
5. Die Anwendung der fragwürdigen Fangmethode ist äusserst bedenklich. Mit welchen Argumenten lässt sich der Einsatz von Krähenkastenfallen ethisch vertreten?

Auf Antrag der Direktion der Finanzen

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Ruth Genner, Zürich, und Esther Holm, Horgen, wird wie folgt beantwortet:

Bewilligungen zum Betreiben einer Krähenkastenfalle werden von der Finanzdirektion verfügt, wenn der örtliche Bestand an Rabenkrähen sehr hoch ist und grosse Schäden an landwirtschaftlichen Kulturen oder am Ökosystem ausgewiesen sind. Die Bewilligungserteilung erfolgt auf Antrag der Jagdgesellschaften und erst nach Vorliegen des Einverständnisses des Gemeinderates der betroffenen Gemeinde. Die Bewilligungsverfügung enthält strenge Auflagen bezüglich Tierschutz und weidgerechtem Betrieb. Zurzeit sind für alle Jagdreviere des Kantons Zürich 24 zeitlich befristete Bewilligungen erteilt.

In verschiedenen Gebieten des Kantons Zürich kommen heute noch recht grosse Schwärme von Rabenkrähen vor. Dies ist u.a. eine Folge der Intensivierung der Landnutzung, welche die Bildung von Schwärmen nichtbrütender Rabenkrähen fördert. Das geringe Nahrungsangebot in den Intensivkulturen führt gleichzeitig zu einem vermehrten Auftreten von Rabenvögeln in Siedlungsgebieten. Bekannt sind auch grössere Ansammlungen in der Nähe von Deponien und Kläranlagen.

Mit dem Fang durch Kastenfallen will man verhindern, dass auf der ordentlichen Jagd, aber auch indem Grundeigentümer ihre Abwehrrechte ausüben, vermehrt Krähen

abgeschossen werden. Abschüsse sind nämlich vor allem in besiedelten Gebieten häufig mit Risiken verbunden.

Auch der Zürcher Vogelschutz, der sich noch nie aktiv für eine Reduktion von Rabenvögeln eingesetzt hat, sondern im Gegenteil stets darauf hinweist, dass er dem Management der Avifauna äusserst skeptisch gegenüberstehe, erkennt die Problematik rund um die Bildung von territorialen Schwärmen und nimmt gegenüber lokal begrenzten Aktionen eine betont tolerante Haltung ein. Verschiedene Ornithologen auf lokaler Ebene haben überdies in den vergangenen Jahren aus ökologischen Überlegungen ausdrücklich um eine Reduktion der Krähenbestände in ihrem Gebiet ersucht.

Der eingeschlagene Weg der restriktiven Erteilung von Bewilligungen für den Betrieb von Krähenkastenfallen ist richtig. Eine totale Aufhebung der Bewilligungserteilung ist zurzeit nicht angezeigt.

Die gestellten Fragen werden wie folgt beantwortet:

1. Die Bestandesregulierung der Rabenvögel ist schwierig. Eine nachhaltige Verminderung des Gesamtbestandes kann mit jagdlichen Massnahmen (Krähenkastenfallen und Abschüssen) nicht erreicht werden. Auf lokaler Ebene ist es jedoch möglich, mit der gezielten Verwendung von Krähenkastenfallen Bestandesreduktionen und damit eine Schadensverminderung an landwirtschaftlichen Kulturen zu bewirken.
2. Die Rückerstattung von Abschussprämien für Rabenkrähen, Elstern und Eichelhäher ist in §40 der Jagdverordnung geregelt. Rückzahlungen an die Gemeinden erfolgen in diesem Bereich nur dann, wenn es sich um Beträge von wenigstens Fr. 100 handelt. Im Jagdjahr 1996 wurden keine Rückzahlungen vorgenommen. Die Überprüfung dieser Bestimmung ist somit nicht dringlich und kann im Rahmen der nächsten Revision der Jagdrechtsverordnung erfolgen.
3. Die Finanzdirektion erteilt Bewilligungen nur auf Antrag der örtlichen Jagdgesellschaften, sofern das Einvernehmen mit dem Gemeinderat der betroffenen Gemeinde gegeben und der Schaden ausgewiesen ist.
4. Der Betrieb der Krähenkastenfalle kann nach wie vor ein wirksames und vertretbares Mittel zur Reduktion eines lokalen und schadenstiftenden Rabenkrähenbestandes sein, sofern der Einsatz tierschützerisch und jagdethisch korrekt vorgenommen wird. Eine noch restriktivere Bewilligungserteilung kann nicht ohne Neuregelung der Entschädigungsfrage hinsichtlich der durch Rabenkrähen verursachten Schäden ins Auge gefasst werden. Entsprechende Abklärungen sind im Gange.
5. Der Einsatz der Krähenkastenfalle lässt sich vor allem deshalb vertreten, weil bei einer notwendigen, lokalen Reduktion eines schadenstiftenden Rabenkrähenbestandes mittels dieser Fangart die Beunruhigung der Wildfauna auf einzelne wenige Tage beschränkt bleibt und nicht über Monate wenig ergebnisreiche Abschüsse vorgenommen werden müssen. Bei zielgerichteter Anwendung der Fallen sind (vor allem im Winter) Tagesfänge von über 100 Krähen möglich, während sich Abschussgelegenheiten unter Einhaltung aller Sicherheitsvorschriften nur zufällig ergeben.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Direktion der Finanzen.

Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber:

**Husi**